

Beantwortung der Anfrage der AfD-Fraktion zur Kreistagssitzung am 11.12.2017 zu TOP 1.2.4

- 1. Wann wurde der Schadensfall der Kreisverwaltung schriftlich gemeldet? Wann wurde erstmalig ein Aktenvorgang dazu angelegt.**

Die Forderung ging mit Schreiben vom 14.12.2016, adressiert an den Fachbereich 5/ Fachbereichsleitung/Finanzmanagement/Zentrale Steuerung im Jugendamt ein und wurde damit aktenkundig gemacht.

- 2. Wurden die Identitäten der Verursacher des Vandalismus-Schadens von der Polizei festgestellt? Wenn nein, warum erfolgte keine Meldung an die Ermittlungsbehörden?**

Nein. Es hat keine Meldungen eines Vandalismusschadens im Zusammenhang mit dem Auszug seitens der Träger gegeben.

- 3. Gibt es ein Gutachten zur Höhe des Schadens? Wenn ja, wer hat es erstellt? Was hat das Gutachten gekostet? Wer hat die Kosten des Gutachtens übernommen? Wann ist dieses Gutachten der Kreisverwaltung zugestellt worden?**

Es gibt ein Gutachten zur Höhe des seitens des Vermieters geltend gemachten Schadens, welches der Haftpflichtversicherer des Kreises veranlasst hat. Dieser hat das Schadensbüro Drewes & Partner beauftragt, welches am 31.01.2017 eine Besichtigung des behaupteten Schadens vorgenommen hat. Die Kosten hierfür werden durch die Versicherung übernommen. Das Gutachten wurde am 22.05.2017 erstellt. Dem Kreis wurde es per Mail am 04.07.2017 zugesandt.

- 4. Die Kostenverteilung zur Begleichung des Schadens zwischen der Kreisverwaltung (206.000 Euro) und der Versicherung des Vermieters (20.000 Euro) ist erklärungsbedürftig. Wer hat diese Werte festgelegt? Gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Vermieter, Versicherung und Kreisverwaltung, die diese Aufteilung der Kostenbegleichung definiert?**

Die GVV-Kommunalversicherung hat zur Ermittlung der Schadenshöhe ein unabhängiges Sachverständigenbüro beauftragt. Dieses hat am 31.01.2017 den Schaden zusammen mit Vertretern der Vermieterin und einem Mitarbeiter der Finanzabteilung besichtigt und anschließend gutachterlich bewertet (s. Frage 3). Der Gutachter hat in seiner Schlussbemerkung festgestellt, dass maximal 10% des behaupteten Schadens übernommen werden können. Insbesondere gab er zu bedenken, dass der Kreis hier ein leerstehendes Hotel angemietet hat. Das Hotel befand sich nach Ermittlungen des Gutachters vor dem hier zu behandelnden Schadensereignis in einem stark abgewohnten Zustand. Deshalb sei für die Schäden am Gebäude bzw. der Einrichtung ein Zeitwert nicht mehr anzusetzen, wobei er u.a. auf die Abschreibungstabelle für das Gastgewerbe Bezug nimmt.

Eine Vereinbarung zwischen Vermieter, Versicherung und Kreisverwaltung über eine Aufteilung der Kostenbegleichung gibt es noch nicht (vgl. hierzu auch FW Frage 20).

5. **Bei Zahlungsvorgängen dieser Größenordnung besteht das Gebot des „Vier-Augen-Prinzips“. Es ist aber immer nur von „einem Mitarbeiter“ der Verwaltung als Veranlasser der Zahlung die Rede, der aktuell nicht mehr in der Verwaltung beschäftigt sei? Welche zweite Person hat diesen Zahlungsvorgang (206.000 Euro) genehmigt? Grundsätzlich: Ab welcher Wertgrenze fängt das „Vier-Augen-Prinzip“ an?**

Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde vorliegend sowohl im Jugendamt als auch in der Finanzabteilung beachtet. Die Auszahlungsanordnung für die unter Vorbehalt geleisteten 206.530,52 Euro wurden von einem Mitarbeiter der für die Finanzen des Jugendamts zuständig war, sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet und von der Abteilungsleitung zur Auszahlung angeordnet. Durch verantwortliche Mitarbeiter des Finanz- und Rechnungswesens wurde sie überwiesen. Dieses „Vier-Augen-Prinzip“ gilt grundsätzlich bei allen Vorgängen, unabhängig vom Wert.

6. **Wenn das „Vier-Augen-Prinzip“ in diesem Fall nicht angewendet wurde, welchen Grund gibt es dafür?**

Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde vorliegend angewendet.

7. **Beabsichtigt die Kreisverwaltung, die Genehmigung der Zahlung i.H. von 206.000 Euro an den Vermieter auf ihre Rechtmäßigkeit zu untersuchen? Wenn nein, warum nicht?**

Ja, ist bereits veranlasst.

8. **Prüft die Verwaltung Regress-Ansprüche gegen verantwortliche Mitarbeiter (siehe FW, 33) im Zusammenhang mit diesem Vorgang? Wenn nein, warum nicht?**

Regressansprüche wurden aktuell noch nicht geltend gemacht. Die Prüfung ist bisher noch nicht abgeschlossen.

9. **Wie ist der aktuelle Vertragszustand (siehe FW, 5) zwischen dem Besitzer des Hotels (Firma Streit) und der Kreisverwaltung? Ist die Kreisverwaltung aktuelle noch Mieter des Hotels an der Wormser Straße? Wenn nein, wann genau endete das Mietverhältnis?**

Das Mietverhältnis endete zum 30.11.2016.

10. **Welche anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Firma Streit (ebenfalls Besitzer des Halben Monds in Heppenheim) und der Kreisverwaltung bestehen weiterhin?**

Mit der Unternehmergruppe Streit gibt es

- Vertrag über die Arbeitsmedizinische Betreuung seit 01.01.2009
- Vertrag über die Nutzung von Web Based Training mit der Streit GmbH: Module „Brandschutz“, „Büro- und Bildschirmarbeitsplatz“, „Erste Hilfe“ seit 01.04.2009
- Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit „Horizont Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH“ (Geschäftsführerin Petra Greißl-Streit) Inobhutnahmestelle seit 1.2.2017

11. **Wer in der Kreisverwaltung ist berechtigt, Mietverträge mit der Firma Streit oder anderen Vermietern abzuschließen? Wer kontrolliert den Stand der Vertragserfüllung? Gilt auch hier ein „Vier-Augen-Prinzip“?**

Alle Mietverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gem. § 45 Abs. 2 HKO der Unterschrift des Landrats/seiner allgemeinen Vertretung und eines weiteren Mitgliedes des

Kreisausschusses. Dies wurde vorliegend beachtet. Zudem ist der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft grundsätzlich berechtigt, Mietverträge zu schließen. Diese sind dann vom Technischen sowie dem Kaufmännischen Betriebsleiter zu unterzeichnen. Den Stand der Vertragserfüllung (Durchführung des Vertrages, Veranlassung der Mietzinszahlung, Betreuung des Objektes - sofern vertraglich nicht anders vereinbart) zu überprüfen, ist Sache der damit betrauten Fachabteilung oder des Eigenbetriebs. Das „Vier-Augen-Prinzip“ gilt grundsätzlich bei jeder Auszahlungsanordnung.

- 12. Wurden mit der Firma Streit zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.10.2017 weitere Verträge abgeschlossen? Wenn ja, wie hoch ist das Volumen (Mietpreis * Anzahl Monate)? Welche Gesamtumsätze hat der Kreis mit der Firma Streit getätigt?**

In der ZVV (Zentrale Vertragsverwaltung) sind neben den in Antwort zu Frage 10 genannten Verträgen keine weiteren Verträge mit der Firma Streit GmbH abgelegt.

- 13. Gab es konkurrierende Vermietungsangebote anderer Vermieter zu den Angeboten der Firma Streit? Wenn ja, warum hat sich die Kreisverwaltung für die Firma Streit entschieden?**

Konkurrierende Vermietungsangebote lagen nicht vor.

Die Kreisverwaltung suchte zum fraglichen Zeitpunkt dringend Unterkunft für 120 umAs. Mit dem Angebot der Firma Craft Berry GmbH konnte die Situation (vorübergehend) verbessert werden.

- 14. Auf welche Kosten belaufen sich die Einsätze von Polizei, Feuerwehr, Krankenfahrten und Rettungsdiensten in der Flüchtlingsunterkunft „Lighthouse“? Gibt es eine Aufstellung über die Gesamtzahl dieser Einsätze, wenn ja: wie viele waren das?**

Es wurden Kosten i.H.v. 4.338,00 € für Feuerwehreinsätze/Fehlalarme bezahlt. Diese Kosten wurden auf die einzelnen Fälle (umAs) umgelegt und im Rahmen der Fallkostenerstattung durch den RP Kassel an den Kreis Bergstraße (Jugendamt) erstattet. Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da der Kreisverwaltung die entsprechenden Informationen nicht vorliegen.

- 15. Wann ist mit einer abschließenden Beurteilung der des Vandalismus-Schadens durch den Kreis Bergstraße zu rechnen?**

Eine abschließende Beurteilung der Schäden kann entweder nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen Vermieter, Versicherung und dem Kreis vorgenommen werden oder alternativ nach Beendigung eines eventuellen Rechtsstreits.

- 16. Sind vergleichbare Schadensfälle in Mietobjekten der Kreisverwaltung seit dem 01.01.2015 aktenkundig geworden? Wenn ja, auf welchen Geldwert belief sich der jeweilige Schadensfall, und wie wurden diese Schadensfälle abgewickelt?**

Schadensfälle sind auch in anderen Flüchtlingsunterkünften (Anmietung durch das Sozialamt) aufgetreten, allerdings nicht in der hier geltend gemachten Größenordnung. In der GU Westerwaldstraße in Heppenheim mussten bisher 2 beschädigte Brandschutztüren (Glaselemente) – eine zweiflügelige (7.445,75 €) und eine einflügelige (4.550,83 €) - ausgetauscht werden. Die Reparatur war aus Brandschutzgründen unabdingbar. Im Foyer der Immobilie wurde durch Fußball spielende Kinder eine Decke beschädigt. Die Kosten hierfür (nur Ausbau; Wiederherstellung soll nach Ende des Mietverhältnisses mit der Vermieterin zu klären) beliefen sich auf insgesamt 4.993,75 €.